



HAUS-UND PAUSENORDNUNG DER CHRISTIAN-WIRTH-SCHULE (beinhaltet die Nutzungsordnung für Tablets, Notebooks, elektronische Unterhaltungsgeräte, Handys, Smartphones, Smartwatches, etc.)

Präambel

In der Schulgemeinschaft sind alle Mitglieder für ein tolerantes Miteinander verantwortlich. Der Umgang aller ist höflich und respektvoll. Um eine angenehme, rücksichtsvolle und ungestörte Zusammenarbeit zu gewährleisten, sind in der Haus- und Pausenordnung Regeln des Miteinanders aufgeführt. Sie sollen helfen, Schäden an Personen, Sachen und auf dem Schulgelände zu verhindern, und sie sind für alle, die sich auf dem Gelände der CWS aufhalten, verbindlich.

Entsprechend dem Grundsatz, die Heranwachsenden zu verantwortungsvollem Handeln zu erziehen, erwartet die CWS, dass sich die Schülerinnen und Schüler mitverantwortlich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

- ❖ Der regelmäßige und pünktliche Besuch des Unterrichts sowie aller Schulveranstaltungen ist verpflichtend.
- ❖ Alle Mitglieder der Schulgemeinde verzichten auf Gewalt auch in verbaler Form.
- ❖ Schule und Schuleigentum sowie das Eigentum anderer werden nicht beschädigt. Bei mutwilliger Beschädigung leisten die Verursacher Schadensersatz.
- ❖ Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen und gefährlichen Gegenständen (Messer, Laserpointer, Feuerzeuge etc.) ist verboten. Unerlaubt mitgebrachte Gegenstände werden eingezogen und nur den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
- ❖ Rauchen, Alkohol und Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- ❖ Den Schülern¹ der Jahrgangsstufen 5 – 10 ist es grundsätzlich nicht gestattet, während der Unterrichtszeiten, in den Pausen, in Freistunden und in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen. Schüler ab Klasse 8 dürfen vor einem Nachmittagsunterricht

(Unterricht nach 13.00 Uhr) das Schulgelände verlassen, wenn für sie unmittelbar vorher mindestens zwei Stunden frei sind. Außerhalb des Schulgeländes unterliegen Schüler in diesen Fällen nicht der Aufsichtspflicht der Schule und in aller Regel besteht auch kein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen. Für die Mittagspause können Schüler, die in Laufweite wohnen, das Gelände verlassen. Eine Genehmigung hierfür muss per Formular von den Eltern beantragt werden. Die Schüler müssen dieses Formular mit sich führen.

- ❖ Schülern der Oberstufe ist es außerhalb ihrer Unterrichtszeiten gestattet, das Schulgelände zu verlassen, aber sie sind außerhalb des Geländes nicht versichert.
- ❖ Auf Verlangen einer Lehrkraft oder eines Schulbediensteten müssen Schüler ihren Namen und ihre Klasse/ihren Kurs angeben und den Schülerausweis vorzeigen.
- ❖ Fundsachen werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben.
- ❖ Wertgegenstände bleiben besser zu Hause, da die Schule keine Haftung übernimmt.
- ❖ Schulgebäude, Schulgelände und natürlich auch die Toiletten sind sauber zu halten.

Verhalten im Unterricht

- ❖ Die Unterrichtszeiten sind folgendermaßen geregelt:

1. Stunde	07:55 h – 08:40 h	7. Stunde	13:10 h – 13:50 h
2. Stunde	08:45 h – 09:30 h	8. Stunde	14:00 h – 14:45 h
3. Stunde	09:45 h – 10:30 h	9. Stunde	14:45 h – 15:30 h
4. Stunde	10:35 h – 11:20 h	10. Stunde	15:40 h – 16:25 h
5. Stunde	11:35 h – 12:20 h	11. Stunde	16:25 h – 17:10 h
6. Stunde	12:20 h – 13:00 h		
- ❖ Wenn eine Lehrkraft nicht zum Unterricht erscheint, meldet dies der Klassensprecher 10 Minuten nach Stundenbeginn im Lehrerzimmer.
- ❖ Aufenthalt in Fachräumen ist Schülern nur in Anwesenheit einer Fachkraft erlaubt.
- ❖ Im Unterricht sind Kaugummi, Essen und Trinken nicht erlaubt. (Ausnahmeregelungen durch die jeweilige Lehrkraft sind möglich)
- ❖ Ab Ende der 4. Stunde gilt: Wechselt/Verlässt eine Lerngruppe den Raum, so sind alle Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und die Außenjalousien einzufahren.
- ❖ Die Klassenräume sind sauber zu halten. Die Schüler entleeren Papierkörbe und Abfallbehälter nach Bedarf in die entsprechenden Container im Wirtschaftshof, dabei ist auf Abfalltrennung zu achten.

¹ Der Begriff wird im Text generisch genutzt und schließt somit „Schülerinnen“ mit ein.

Verhalten in Pausen, Freistunden und außerhalb der Unterrichtszeiten

- ❖ Die Klassenräume sind kein Aufenthaltsbereich außerhalb der Unterrichtszeiten.
- ❖ In den großen Pausen begeben sich alle Schüler unverzüglich auf den Pausenhof. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum und schließt ihn ab.
- ❖ Findet nach einer großen Pause der Unterricht in einem anderen Raum statt, so werden die Schultaschen mit auf den Pausenhof genommen. Der neue Raum wird erst nach Pausenende aufgesucht.
- ❖ Der Klassendienst besteht aus maximal 2 Schülern und darf sich nur in der 2. großen Pause im Klassenraum aufhalten.
- ❖ In Regenspausen, die durch eine Durchsage bekanntgegeben werden, können die Schüler in den Klassenräumen bleiben. Die Türen bleiben offen und die Gänge bleiben frei.
- ❖ Lehrerparkplatz, Fahrradhof, Grünflächen, Treppen, Eingangsbereiche und Gänge sind kein Aufenthaltsbereich.
- ❖ Nach Pausenende, in der Mittagspause und in den Freistunden müssen die Schüler sich leise verhalten, um den laufenden Unterricht nicht zu stören.
- ❖ In den Gebäuden ist lautes Verhalten, Rennen und das Werfen von Gegenständen verboten.
- ❖ Das Werfen von Schneebällen, Glücksspiele (z. B. Chippen) und das Nutzen von Fahrzeugen aller Art (Skateboards, Rollerblades etc.) sind auf dem Schulgelände untersagt.
- ❖ Auf dem Außengelände der Schule mit Ausnahme der Terrasse vor D01 / D02 ist Spielen mit Schaumstoffbällen, an den Tischtennisplatten außerdem mit Tennis- und Tischtennisbällen, gestattet. Auf nicht Ball spielende Personen ist Rücksicht zu nehmen. Andere Bälle sind nicht erlaubt.

Verhalten in der Mensa

- ❖ In Mensa und im Kioskbereich wird sich ruhig und rücksichtsvoll verhalten.
- ❖ Der Aufenthalt im Speisesaal der Mensa ist außerhalb der Mittagspause nur Schülern ab Klassenstufe 9 gestattet.
- ❖ Zum Einkaufen am Kiosk stellen sich die Schüler geordnet an und verlassen nach dem Kauf zügig die Mensa.
- ❖ Alle achten auf Sauberkeit, stellen benutztes Geschirr an den vorgesehen Platz und verlassen ihren Tisch und Aufenthaltsbereich ordentlich.
- ❖ Weitere Details regelt die Ordnung des Merkblattes *Verhalten in der Mensa*.

Verhalten bei Abwesenheit

- ❖ Abwesenheit durch Krankheit ist über einen Mitschüler oder über das Sekretariat mitzuteilen. Spätestens am 3. Fehltag muss eine schriftliche Mitteilung vorliegen.
- ❖ Unterrichtsversäumnisse, die nicht den Klassenverband betreffen, werden beim entsprechenden Fachlehrer entschuldigt, der Klassenlehrer wird ebenfalls informiert.
- ❖ Fühlt ein Schüler sich im Laufe des Unterrichts krank, meldet er sich bei der Lehrkraft ab und meldet sich ggf. im Sekretariat.
- ❖ Bei Verletzungen und Unfällen wird im Sekretariat Bescheid gegeben und von dort der Sanitätsdienst benachrichtigt.
- ❖ Beurlaubungen müssen schriftlich beantragt werden:
Bis zu zwei Tagen kann der Klassenlehrer/Tutor beurlauben.
Beurlaubungen direkt vor- und nach den Ferien sowie längerfristige Beurlaubungen bedürfen nach Absprache mit dem Klassenlehrer/Tutor der Genehmigung durch die Schulleitung und sind schriftlich mindestens 4 Wochen vorher einzureichen.

Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Haus- und Pausenordnung werden angemessene pädagogische Maßnahmen ergriffen, die dazu dienen, Einsicht in das Fehlverhalten zu vermitteln und einen eventuell entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Nutzungsordnung für Tablets, Notebooks, elektronische Unterhaltungsgeräte, Handys, Smartphones, Smartwatches, etc.

I. Allgemeine Nutzungsregelungen

1. Nutzungsverbote, zeitlich, räumlich:

Im Interesse einer Förderung der direkten Kommunikation dürfen Tablets, Notebooks, elektronische Unterhaltungsgeräte, Handys, Smartphones, Smartwatches, etc. auf dem Schulgelände nicht benutzt werden und sind immer ausgeschaltet oder stummgeschaltet im Standby in einer Tasche aufzubewahren. Es gelten folgende Ausnahmen, jeweils unter Beachtung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung:

- a. Sie dürfen auf dem gesamten Schulgelände im Beisein und mit Erlaubnis einer Lehrkraft oder mit einem konkreten unterrichtlichen Auftrag benutzt werden.

- b. Sie dürfen gemäß den Regelungen zur Nutzung im Unterricht genutzt werden.
- c. Den Schüler:innen der Sekundarstufe II ist die Nutzung in ihren Freistunden und in der Mittagspause (aber nicht in den Pausen) gestattet.
- d. Den Schüler:innen der Sekundarstufe I ist die Nutzung ihrer für die Nutzung im Unterricht vorgesehenen Geräte in Freistunden und Mittagspausen zu unterrichtlichen Zwecken gestattet. In Mitaufsichtsstunden bedarf die Nutzung der Zustimmung der mitbeaufsichtigenden Lehrkraft.

2. Nutzungsverbote, inhaltlich:

- a. Bild-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit dem Einverständnis aller Beteiligten, ihre Veröffentlichung oder Weitergabe ist nur mit vorherigem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten) erlaubt.
- b. Es ist nicht gestattet, beleidigende oder diffamierende Inhalte zu nutzen, zu verschicken oder zu veröffentlichen.
- c. Es ist nicht gestattet, strafrechtlich relevante Inhalte (pornographisch, extremistisch, usw.) zu nutzen, zu verschicken oder zu veröffentlichen.
- d. Es ist nur erlaubt, altersgruppengerechte Inhalte zu nutzen.
- e. Audioausgaben haben so zu erfolgen, dass niemand gestört wird – im Zweifelsfall über Kopfhörer.

3. Sanktionierung:

Unerlaubt genutzte elektronische Geräte, die nicht auch für die Nutzung im Unterricht vorgesehen sind, werden von den Lehrkräften eingezogen und im Sekretariat abgegeben. Sie können (im Falle von minderjährigen Schüler:innen nur von den Erziehungsberechtigten oder gegen Vorlage einer entsprechenden von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Erklärung) dort wieder abgeholt werden, und zwar frühestens ab 13.00 Uhr am Tag der Einziehung. Die Nutzung der gemäß II unterrichtlich genutzten Geräte wird nach II 5. sanktioniert. Die Möglichkeit der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen bleibt unberührt.

Die Schule übernimmt keine Haftung für die privaten digitalen Endgeräte. Es wird empfohlen, eine Versicherung abzuschließen. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte auf den Geräten.

II. Nutzung privater Endgeräte im Unterricht

Grundsätze: Die Integration digitaler Medien in den Unterricht bzw. den Schulalltag soll der Förderung des Lernprozesses dienen. Ablenkungen und Störungen durch digitale Medien sollen vermieden werden. Daher sind Benachrichtigungsfunktionen zu deaktivieren.

Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Schüler:innen, unabhängig von der Nutzung privater Endgeräte, der fachbezogene Lernfortschritt ermöglicht wird.

1. Geräteanforderungen für die Nutzung im Unterricht²:

- a. Die Bildschirmgröße beträgt mindestens 10 Zoll.
- b. Eine handschriftliche Eingabe mittels Stifts muss möglich sein.
- c. Die Einsehbarkeit der Inhalte durch Lehrkräfte muss jederzeit durch (fast) waagerechte Ausrichtung des Bildschirms möglich sein.
- d. Der Export von Dokumenten im Pdf-Format muss möglich sein und von den Schüler:innen sicher beherrscht werden.
- e. Für die eindeutige Identifizierbarkeit muss das Gerät nach dem Muster Klasse_Vorname_Nachname benannt sein. (7F_Martina_Muster)
- f. Die Kameras müssen im normalen Nutzungszustand in geeigneter Form abgedeckt sein.

2. Verantwortung:

Eltern und Schüler:innen sind für den Erwerb, die Instandsetzung, Datensicherung und die Einsatzfähigkeit des digitalen Endgeräts verantwortlich. Gerät und Stift sind stets ausreichend geladen in die Schule mitzubringen.

3. Analoge Grundausstattung:

Jede:r Schüler:in muss stets eine Grundausstattung an analogem Material (Stifte, Papier, Geodreieck, ...) mitführen, so dass ein Arbeiten auch ohne digitales Endgerät möglich ist.

4. Nutzungsumfang:

Die Nutzung des digitalen Endgeräts gilt in folgenden Fällen als erlaubt:

- a. als Buchersatz im Unterricht ab Jahrgangsstufe 7.

² Die Nutzung bereits vor dem 04.09.2023 im Unterricht genutzte Geräte bleibt ausnahmsweise erlaubt.

- b. ab Klasse 9 als Heftersatz, damit zuvor eine ordentliche Heftführung, das Schreiben und Zeichnen mit Stift auf Papier und die Selbstorganisation geübt werden kann.
- c. Ab der Q-Phase ist die Nutzung einer Tastatur erlaubt.

Die Nutzung des digitalen Endgeräts im Unterricht bedarf in allen weiteren Fällen (Nutzung bestimmter Apps, Nutzung des Internets etc.) der ausdrücklichen Gestattung durch die Lehrkraft. Zeitweise Einschränkungen der grundsätzlich erlaubten Nutzung aus methodischen und didaktischen Gründen durch Lehrkräfte sind möglich.

5. Sanktionierung:

Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Nutzungsordnung oder darüber hinaus reichende zulässige Vorgaben der Lehrkraft oder einer Aufsichtsperson kann das Fehlverhalten durch Einschränkungen der Gerätenutzung im Unterricht sanktioniert werden. Dabei ist grundsätzlich auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu achten. Bei der Beurteilung der Schwere eines Fehlverhaltens ist die Frage zu stellen, ob es eine nicht-digitale Analogie gibt und wie diese behandelt würde.

1. Es kommen als Pädagogische Maßnahmen in Betracht:
 - a. Nutzungsverbot des Geräts bis zum Ende der aktuellen Unterrichtsstunde
 - b. Einziehung des Geräts bis zum Ende der aktuellen Unterrichtsstunde
 - c. Befristetes oder unbefristetes Nutzungsverbot im eigenen Unterricht.
2. Mit Beschluss der Klassenkonferenz (Abstimmung im Schulportal möglich) kommen darüber hinaus folgende Pädagogische Maßnahmen in Betracht:
 - a. Befristetes Nutzungsverbot im gesamten Unterricht
 - b. Unbefristetes Nutzungsverbot im gesamten Unterricht
 - c. Unbefristete Nutzungsverbote können durch die Klassenkonferenz aufgehoben werden.

Die Möglichkeit der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen bleibt unberührt.

Akuter Handlungsbedarf:

In Fällen von Fehlverhalten, das sofortige Maßnahmen erfordert, welche auch den Unterricht weiterer Kolleg*innen berühren, ist die Schulleitung einzubeziehen (Beispiel:

Schüler*in verletzt die Persönlichkeitsrechte anderer durch eine Filmaufnahme und das Gerät soll eingezogen werden, um die Verbreitung des Materials zu verhindern.)

6. Recht auf Einsichtnahme in begründeten Verdachtsfällen

In begründeten Verdachtsfällen eines sanktionierungswürdigen Fehlverhaltens ist einer Lehrkraft in Anwesenheit des/der Schüler:in Einsicht in die betroffenen Geräteinhalte zu gewähren.

7. Gewährleistung der Heftkontrolle

Lehrkräften ist für die Heftkontrolle das Heft in Form eines Pdf-Dokuments (oder alternativer gesondert zu vereinbarenden Formate) auf Anforderung unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Das Schulleben soll entsprechend der Schulvereinbarungen und der Haus- und Pausenordnung gestaltet werden, damit ein erfolgreiches Lernen ermöglicht wird und sich alle Mitglieder der Schulgemeinde wohlfühlen.

Ich, _____, habe die Schulordnung zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift der Schülerin / des Schülers:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: